

beiter-und-Bauern-Macht). Ihm obliegt es, die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen, sozialen sowie die ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben des sozialistischen Staates zu organisieren. Sein Wirken erstreckt sich also auf die komplexe Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung, der verschiedenen Bereiche und Zweige. Bei allen Aktivitäten läßt sich der M. von der unlösbar- einheitlichen Einheit von Sozialismus und Frieden leiten. Der Kampf um die Erhaltung und Sicherung des Friedens, insbesondere durch die weitere allseitige Stärkung der DDR, und die ständige Festigung des Bruderbundes mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der sozialistischen Gemeinschaft sind bestimmende Elemente der Regierungspolitik.

Der M. konzentriert sich auf die konsequente Verwirklichung der vom X. Parteitag der SED ausgearbeiteten und beschlossenen ökonomischen Strategie (—> Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft) zur Fortführung der Politik der → Hauptaufgabe. Im Mittelpunkt seiner Tätigkeit steht die Leitung der Volkswirtschaft. Er trägt die Verantwortung für die Ausarbeitung des Fünf-jahrplanes, des → Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes sowie nach der Beschlußfassung durch die Volkskammer für deren erfolgreiche Erfüllung.

Der M. besteht aus dem Vorsitzenden des M., den Stellvertretern des Vorsitzenden, den Ministern und weiteren Mitgliedern.

Gemäß der Verfassung der DDR wird der Vorsitzende des M. von der stärksten Fraktion der Volkskammer vorgeschlagen und von der Volkskammer mit der Bildung des M. beauftragt. Der Vorsitzende und die Mitglieder des M. werden nach der Neuwahl der Volkskammer von ihr für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Staatsrates vereidigt den Vorsitzenden und die Mitglieder des M. auf die Verfassung (Art. 79 Verfassung). Der M. ist der Volkskammer gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Das bezieht sich auf alle grundlegenden Aufgaben in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, namentlich der staatlichen Pläne.

Eine generelle Verpflichtung des M. besteht darin, die Arbeit der Ausschüsse und der Abgeordneten der Volkskammer in umfassender

Weise zu unterstützen. Er hat zu gewährleisten, daß die Ausschüsse über wichtige Fragen der Verwirklichung der Staatspolitik informiert und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit gründlich ausgewertet werden.

Der M. trägt die Verantwortung dafür, daß die Tätigkeit des —> Staatsapparates ständig vervollkommenet, die —> sozialistische Demokratie weiterentwickelt und das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrem Staat unablässig gestärkt werden. Er hat das einheitliche Wirken der zentralen Organe des Staatsapparates untereinander und mit den —> örtlichen Räten zu koordinieren sowie die Räte der Bezirke anzuleiten und zu kontrollieren. Das Zusammenwirken der zentralen und örtlichen Staatsorgane unter der Leitung des M. (—> demokratischer Zentralismus) ist erforderlich und wichtig für die rationelle Nutzung der territorialen Ressourcen, die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die effektive Standortverteilung der Produktivkräfte, die Gestaltung der Infrastruktur und damit für die gesellschaftliche Entwicklung in den Territorien. Alle grundsätzlichen Aufgaben der Fünfjahrpläne und der Volkswirtschaftspläne, die Auswirkungen auf die Territorien haben, berät der M. mit den Räten der Bezirke, wozu vor allem Komplexberatungen in den Bezirken stattfinden, um gemeinsame Standpunkte zu erarbeiten. Besondere Bedeutung besitzen die Berichterstattungen von Räten der Bezirke und Kreise vor dem M., um fortgeschrittene Formen und Methoden der staatlichen Leitung gründlich zu analysieren und die Erfahrungen der Besten umfassend durchzusetzen, um unbegründete Leistungsunterschiede zu beseitigen und weitere Reserven zu erschließen. Mit seiner arteilenden, koordinierenden und kontrollierenden Tätigkeit gegenüber den örtlichen Räten schafft der M. auch immer bessere Voraussetzungen für das Wirken der örtlichen Volksvertretungen, deren ständigen Kommissionen und Abgeordneten.

Der M. ist befugt, Rechtsvorschriften in Form von VO und normativen Beschlüssen zu erlassen (—> Gesetze/Rechtsvorschriften). Die auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sind auch für die örtlichen Volksvertretungen verbindlich.